

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: PS230033-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende, Oberrichter Dr. M. Sarbach und Oberrichterin lic. iur. A. Strähl sowie Gerichtsschreiberin MLaw N. Gautschi

Beschluss vom 14. März 2023

in Sachen

1. **A.**_____,

Gesuchsgegner, Einsprecher und Beschwerdeführer,

2. **B.**____ **AG**,

Dritteinsprecherin und Beschwerdeführerin,

1, 2 vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X1._____,

1, 2 vertreten durch Rechtsanwalt MLaw X2._____,

gegen

C._____,

Gesuchstellerin, Einsprache- und Beschwerdegegnerin,

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y._____,

betreffend **Einsprache gegen einen Arrestbefehl**

Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichtes s.V. des Bezirksgerichtes Dielsdorf vom 8. Februar 2023 (EQ220009)

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 10. März 2023 (Datum Poststempel) zogen der Gesuchsgegner, Einsprecher und Beschwerdeführer 1 (nachfolgend: Beschwerdeführer 1) und die Dritteinsprecherin und Beschwerdeführerin 2 (nachfolgend: Beschwerdeführerin 2) die Beschwerde gegen das Urteil des Einzelgerichtes im summarischen Verfahren des Bezirksgericht Dielsdorf vom 8. Februar 2023 (act. 14 = act. 16/8 = act. 18 [Aktenexemplar] = act. 20) zurück (act. 27). Das Verfahren ist entsprechend abzuschreiben.

Mit dem Rückzug wird auch die erstinstanzliche Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolge rechtskräftig. Ausgangsgemäss sind die Prozesskosten des Rechtsmittelverfahrens den Beschwerdeführern je zur Hälfte aufzuerlegen. Die Höhe der zweitinstanzlichen Entscheidgebühr ist unter Berücksichtigung des geringen Aufwandes auf Fr. 500.– festzusetzen (Art. 48 und Art. 61 GebV SchKG). Mangels nennenswerten Aufwänden ist der Gesuchstellerin, Einsprache- und Beschwerdegegnerin für das Rechtsmittelverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Es wird beschlossen:

1. Das Verfahren wird abgeschrieben.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 500.– festgesetzt und den Beschwerdeführern je zur Hälfte auferlegt.

Für die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens wird der von den Beschwerdeführern geleistete Kostenvorschuss von Fr. 4'000.– herangezogen; der Überschuss wird den Beschwerdeführern zurückerstattet, unter Vorbehalt eines allfälligen Verrechnungsanspruchs.

3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beschwerdegegnerin unter Beilage der Doppel von act. 19, act. 22 und act. 27, sowie – unter Rücksen-

derung der erstinstanzlichen Akten – an das Einzelgericht im summarischen Verfahren des Bezirksgerichts Dielsdorf, je gegen Empfangsschein.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt mehr als Fr. 30'000.–.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Die **Anfechtung einer Parteierklärung** (Vergleich, Anerkennung oder Rückzug des Begehrens) hat nicht mit Beschwerde an das Bundesgericht, sondern mit **Revision** beim Obergericht zu erfolgen (Art. 328 ff. ZPO).

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw N. Gautschi

versandt am: